



## **Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Nutzung des ConventionPoint von SIX Management AG**

### **1. Zweck**

Das Konferenzcenter von SIX Management AG steht seinen Kunden für Tagungen und Konferenzen entgeltlich zur Verfügung. Im Folgenden wird auf das Konferenzcenter von SIX Management AG als „ConventionPoint“ Bezug genommen.

Politische Demonstrationen und Manifestationen sind verboten. Der ConventionPoint behält sich vor, Anfragen von Kunden ohne Angabe von Gründen abzuweisen.

Der Einfachheit halber wird untenstehend auf die weibliche Form von Bezeichnungen verzichtet. Wenn die Bezeichnung sowohl auf weibliche als auch auf männliche Personen abzielt, sind weibliche Personen in der Bezeichnung mit eingeschlossen.

### **2. Reservationen**

Reservationen werden durch den ConventionPoint mittels Zusendung eines Mietvertrages bestätigt. Verbindlichkeit erlangt die Reservation erst durch den schriftlich unterzeichneten und beim ConventionPoint eingegangenen Mietvertrag.

Reservationen ohne schriftlich dokumentierte vertragliche Vereinbarung gelten als „provisorische Buchung“.

Die provisorische Buchung bleibt bestehen, bis ein anderer Kunde für denselben Zeitraum eine vertraglich fest vereinbarte Buchung tätigen möchte. In diesem Falle erhält der Kunde der Erstbuchung eine angemessene Bedenkfrist von höchstens 3 Arbeitstagen. Nach Ablauf der Bedenkfrist ohne vertragliche Zusage der provisorischen Buchung wird diese zugunsten des wartenden Kunden storniert.

Eine provisorische Buchung wird spätestens mit Beginn der Annullationsfrist (siehe unten AGB Punkt 5) storniert.

### **3. Mietgegenstand**

Die im Mietvertrag für den ConventionPoint aufgeführten Räume inklusive der bereit gestellten Ausstattung werden dem Kunden in ordnungsgemäsem Zustand für die Dauer der Mietzeit zum vereinbarten Zweck überlassen.

### **4. Haftung und Schäden**

Der Kunde haftet dem ConventionPoint für sämtliche Sach-, Personenschäden und Verluste einschliesslich allfälliger Folgeschäden, die während der Mietdauer durch ihn selbst, seine Beauftragten und Veranstaltungsteilnehmer verursacht werden. Der ConventionPoint kann den Kunden zudem haftbar machen für Schäden, die ihm aus Demonstrationen oder Manifestationen von Drittpersonen gegen die Veranstaltung des Kunden entstehen.

Der ConventionPoint ist von jeglicher Haftung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gegenüber Dritten im Zusammenhang mit von dem Kunden durchgeführten Veranstaltungen befreit. Der Kunde verpflichtet sich, sich dem ConventionPoint gegenüber allfälligen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit vom Kunden durchgeführten Veranstaltungen schadlos zu halten.

Insbesondere haftet der ConventionPoint nicht für von Dritten erbrachte Dienstleistungen. Weiter können die Gegebenheiten der Räume, wie beispielsweise die Raumtemperatur oder die Lichtverhältnisse, nicht als Grundlage für Schadensersatzforderungen dienen.



## 5. Annullation der Reservation

Absagen und/oder Änderungen für Raumreservierungen sind dem ConventionPoint mitzuteilen. Es werden folgende Annullationspauschalen verrechnet (1 Arbeitstag = 24 Std. Mo – Fr; Datum Eingang beim ConventionPoint):

12 – 7 Arbeitstage vor dem Anlass	50 %
6 – 4 Arbeitstage vor dem Anlass	75 %
3 – 0 Arbeitstage vor dem Anlass	100 %

Die Annullationspauschale bezieht sich auf den Preis der vertraglich vereinbarten Räumlichkeit.

## 6. Dienstleistungen

Der ConventionPoint stellt die Einrichtung der technischen Standardausrüstung inklusive der Einweisung in die Infrastruktur durch technisch geschultes Personal gemäss Vertrag unentgeltlich zur Verfügung.

Weitere Dienstleistungen technischer oder anderer Art werden separat verrechnet.

## 7. Preise und Zahlungsbedingungen

Die Preise für die Räumlichkeiten des ConventionPoint ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisliste, wie auf der Webpage des ConventionPoint publiziert. Vorbehalten sind insbesondere jederzeit mögliche Preiserhöhungen. Massgeblich für das anwendbare Preismodell ist der Zeitpunkt der Buchung. Im Zweifel gilt die vertragliche Vereinbarung, ausgenommen von zusätzlich in Anspruch genommener Services oder Infrastruktur (siehe oben AGB Punkt 6).

Ebenfalls zur Anwendung kommt das auf der Webpage des ConventionPoint publizierte „Prime Time“ Konzept für besonders nachgefragte Zeiträume und die dort aufgeführten Definitionen von Halbtages- und Ganztagesbuchungen.

Tagungspauschalen im Sinne von pro Person verrechneter Raum- und Servicepauschalen werden gesondert offeriert und im Mietvertrag entsprechend ausgewiesen.

Die publizierten und vereinbarten Preise verstehen sich exklusiv der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Der Rechnungsbetrag umfasst jeweils den Mietzins für die Räumlichkeiten sowie die Kosten für zusätzlich in Anspruch genommene Dienstleistungen oder, wenn anwendbar, für die vereinbarten Tagungspauschalen. Der ConventionPoint kann in allen Fällen und ohne weitere Begründung eine angemessene Vorauszahlung verlangen.

Der ConventionPoint stellt Rechnungen automatisch an die durch den Kunden hinterlegte Kontaktadresse, sofern nicht explizit durch den Kunden auf dem Mietvertrag eine andere Rechnungsadresse hinterlegt wurde. Wird mangels korrekt angegebener Rechnungsadresse die Rechnung an eine falsche Adresse versandt, verrechnet der ConventionPoint eine Umtriebsentschädigung von CHF 100.00 .

Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu begleichen.



## **9. Sicherheitsmassnahmen**

Der ConventionPoint behält sich vor, bei gegebenem Anlass Massnahmen für die physische Sicherheit der Benutzer des ConventionPoint anzuordnen. Die Kosten für solche Massnahmen können dem Kunden in Rechnung gestellt werden, sofern diese im Vorfeld mit dem Kunden abgesprochen worden sind. In dringenden Fällen kann die Anordnung von Sicherheitsmassnahmen kurzfristig durch eine der beiden Vertragsparteien erfolgen. In beiden Fällen haftet der Kunde für die daraus resultierenden Kosten.

Der Kunde verpflichtet sich, den ConventionPoint über ehemalige und/oder befürchtete Störaktionen Dritter gegen Veranstaltungen des Kunden vorgängig innert angemessener Frist zu informieren. Der ConventionPoint kann dementsprechend die vorgenannten Massnahmen anordnen und in Rechnung stellen. Die Verantwortung für die Durchführung der Sicherheitsmassnahmen obliegt ausschliesslich dem Sicherheitsbeauftragten von SIX Management AG beziehungsweise der Polizei.

## **10. Eingebroughte Gegenstände und Drittleistungen**

Der Kunde übernimmt die Gewähr dafür, dass allfälliges Dekorationsmaterial den feuerpolizeilichen Bestimmungen entspricht. Im Zweifelsfall kann der ConventionPoint eine behördliche Bewilligung verlangen.

Das Anbringen von Dekorationsmaterial und sonstigen Gegenständen an Wänden und Decken bedarf der vorherigen Zustimmung durch den ConventionPoint.

Für eingebrachte Gegenstände ist allein der Kunde verantwortlich. Dem ConventionPoint obliegt vorbehaltlich anderweitiger schriftlicher Vereinbarung keinerlei Bewachungs- oder Aufbewahrungspflicht.

Falls und soweit der ConventionPoint nach Absprache mit dem Kunden technische oder sonstige Einrichtungen sowie Cateringdienstleistungen von Dritten beschafft, handelt der ConventionPoint im Namen und auf Rechnung des Kunden. Der Kunde haftet für die sorgfältige Behandlung und ordnungsgemässe Rückgabe und hält den ConventionPoint von Ansprüchen Dritter frei.

## **11. Änderung und Schriftform**

Der ConventionPoint hat das Recht, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit abzuändern. Abweichende Vereinbarungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit stets der Schriftform sowie der Unterzeichnung beider Vertragsparteien. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftefordernisses.

## **12. Anwendbares Recht**

Auf diesen Vertrag ist ausschliesslich Schweizerisches Recht anwendbar.

## **13. Erfüllungsort/Gerichtsstand**

Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich 1, Schweiz